

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0373/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 26.03.2024 einen Beitrag unter der Überschrift „AfD will im Kreis Waldshut in vier Gemeinderäte“. Der Artikel informiert über die bevorstehenden Kommunalwahlen in Bayern und die Kandidaturen der AfD. In dem Artikel heißt es, dass die AfD im Kreis Waldshut die Zeitung nicht zu den Nominierungsversammlungen eingeladen habe und die Termine auch nicht vorab bekanntgegeben habe.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass die Darstellung falsch sei, da die Termine auf der Homepage des AfD-Kreisverbandes veröffentlicht worden seien.

III. Der stellvertretende Chefredakteur sieht keine Verletzung des Pressekodex. Dem Beschwerdeschreiber habe leider kein korrekter und vollständig lesbarer Screenshot des Artikels beigelegt. Die vollständigen ersten beiden Absätze lauteten wie folgt:

„Wie der AfD-Kreisverband auf Anfrage unserer Zeitung mitteilt, wird die Partei bei den Kommunalwahlen am 9. Juni in vier Gemeinden des Landkreises Waldshut bei den Wahlen zum Gemeinderat antreten.“

Am vergangenen Wochenende habe die Partei ihre letzten Nominierungsversammlungen im Kreis abgeschlossen, teilte die Kreisvorsitzende Andrea Zürcher mit. Die Partei hatte unsere Zeitung zu den Versammlungen nicht eingeladen und die Termine auch nicht vorab bekannt gegeben.“

Im letzten Satz schreibe der Autor der Veröffentlichung unmissverständlich, dass die Zeitung zu den Versammlungen nicht eingeladen worden sei und dass [der Zeitung] die Termine auch nicht vorab von der Partei bekannt gegeben worden seien.

Der Beschwerdeführer begründe seine Beschwerde damit, dass die Termine auf der Homepage des AfD Kreisverbandes Waldshut veröffentlicht worden wären. Das möge dahingestellt bleiben, denn der Autor habe in seinem Artikel lediglich geschrieben, dass diese der Zeitung vorab nicht bekannt gegeben worden seien. Der in der Beschwerde erhobene Vorwurf, die Zeitung würde behaupten, die Termine seien nicht veröffentlicht worden, sei unzutreffend. Während andere Parteien die Presse zu ihren Nominierungsversammlungen einladen oder zumindest in einem Schreiben vorab mitteilen würden, habe die AfD im Landkreis Waldshut genau diese Bekanntgabe unterlassen. Darauf weise der Autor im Artikel hin. Man könne daher keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht erkennen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass aus dem Beitrag klar hervorgeht, dass die von dem Beschwerdeführer beanstandete Aussage bezüglich der Nichtveröffentlichung der Termine der Nominierungsversammlungen sich auf die Zeitung bezieht und nicht bedeutet, dass die AfD die Termine überhaupt nicht bekanntgemacht hat.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

